

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule:	Berufsakademie Sachsen
Standort:	Breitenbrunn
Datum:	22.06.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Begründung der Auflage:

Die Gutachter treffen auf S. 11 im Akkreditierungsbericht die Aussage, dass die Absolventen gemäß § 1 Abs. 4 und 5 des SächsSozAnerkG die Staatliche Anerkennung durch die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn erhielten.

Gemäß § 1 Abs. 5 des SächsSozAnerkG wird die berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs der Sozialen Arbeit im Rahmen der Akkreditierung des Studiengangs durch Beteiligung des für soziale Berufe zuständigen Ministeriums am Akkreditierungsverfahren festgestellt. Die Eignung wird durch

gesonderten Bescheid des für soziale Berufe zuständigen Ministeriums gegenüber der den Studiengang anbietenden Hochschule erklärt.

Hier ist jedoch bislang die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung durch das zuständige Ministerium nicht nachgewiesen. Da diese Feststellung für die angestrebte Berufsqualifizierung elementar ist, ist der entsprechende Bescheid spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzureichen.

Streichung einer Auflage:

Die Gutachter schlagen folgende Auflage vor: "Die nach dem Sächsischen Berufsakademiegesetz § 16 Abs. 2 vorgesehene professorale Lehrquote von 40% ist nachzuweisen." Sie begründen dies damit, dass nach § 16 Abs. 2 des Sächsischen Berufsakademiegesetz die professorale Lehrquote 40% betragen solle. Dies sei nicht vollständig erreicht, da zwei Professorenstellen für die Studienrichtungen „Hilfen zur Erziehung“ sowie „Soziale Dienste“ vakant seien. Da jedoch zum einen nach dem in den Anlagen befindlichen Maßnahmenplan durchaus die professorale Lehrquote von 40 % Prozent dadurch erreicht wird, dass die Vorlesungen in den Pflichtmodulen kursübergreifend abgehalten werden, es sich zum zweiten bei § 16 Abs. 2 Sächsisches Berufsakademiegesetz um eine Soll-Vorschrift handelt und zum dritten die SächsStudAkkVO selbst keine professorale Lehrquote von 40 % sondern vielmehr in § 21 Abs. 1 Satz 3 nur eine Quote von 40 % an "hauptberuflichen Lehrkräften" vorsieht (und auch dies nur als Sollvorschrift) wird die Auflage nicht übernommen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

